

Kurztitel

Postmarktgesetz

Kundmachungsorgan

BGBL. I Nr. 123/2009

§/Artikel/Anlage

§ 44

Inkrafttretensdatum

01.01.2011

Außerkrafttretensdatum

31.12.2013

Text**Verfahrensvorschriften, Instanzenzug**

§ 44. (1) Sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, wendet die Post-Control-Kommission das AVG an.

(2) § 39 Abs. 3 AVG gilt mit der Maßgabe, dass nach Schluss des Ermittlungsverfahrens Neuerungsverbot besteht.

(3) Die Post-Control-Kommission entscheidet in oberster Instanz. Ihre Entscheidungen unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Gegen die Entscheidungen der Post-Control-Kommission kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.